

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2011

Nr. 2011/2249

Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht) Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Justizkommission / Finanzkommission vom 29. September 2011 bzw. vom 25. Oktober 2011 (RG 085/2011)

1. Ausgangslage

Die im März 2010 vom eidgenössischen Parlament verabschiedete Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verlangt von den Kantonen, dass sie bis zum 1. Januar 2012 für die BVG-Aufsicht unabhängige Anstalten schaffen.

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2011/408 vom 22. Februar 2011 beauftragte der Regierungsrat das Volkswirtschaftsdepartement (VWD) zum zwischenzeitlich erarbeiteten Entwurf eines neuen Einführungsgesetzes Stiftungsaufsicht eine Vernehmlassung durchzuführen. Gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung verabschiedete der Regierungsrat mit Botschaft und Entwurf vom 31. Mai 2011 die Gesetzesvorlage über das Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht). Diese sah vor, innert der sehr kurzen Fristvorgabe des Bundes per 1. Januar 2012 die BVG- und Stiftungsaufsicht möglichst schlank in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zu überführen unter einstweiliger Belassung der bisher gehandhabten Finanzierung der BVG- und Stiftungsaufsicht.

Die Vorlage wurde am 16. Juni 2011 zum ersten Mal in der Justizkommission (JUKO) behandelt. Die JUKO beschloss einen Änderungsantrag zur Zusammensetzung der Aufsichtskommission und stimmte im Übrigen dem Beschlussesentwurf des Regierungsrates zu.

Die Finanzkommission (FIKO) behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 10. August 2011. Dabei wurde bemängelt, dass die Vorlage die finanziellen Auswirkungen nicht aufzeige. Vom Bund werde eine unabhängige Aufsicht vorgeschrieben. Und bei einer unabhängigen Anstalt müssten Gebühren erhoben werden, welche die Kosten decken. Eine selbstständige rechtlich-unabhängige Anstalt müsse ein eigenes Vermögen haben. Wenn die Vorlage wie vom Regierungsrat vorgeschlagen verabschiedet würde, könnte es passieren, dass der Bund finden würde, dass der Kanton Solothurn das Bundesgesetz nicht umgesetzt habe. Es wurde auf Beispiele anderer Kantone, insbesondere auf den Kanton Aargau verwiesen.

Anlässlich der Sitzung der FIKO vom 7. September 2011 zeigte das VWD anhand der Sitzungsprotokolle des Ständerates (SR) zur Strukturreform auf, dass die Vorlage den gesetzlichen Vorgaben des Bundes nicht widerspricht. Die im März 2010 vom eidgenössischen Parlament verabschiedete Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verlangt zwar von den Kantonen, dass sie bis zum 1. Januar 2012 für die BVG-Aufsicht unabhängige Anstalten schaffen. Die vom Bundesrat in der Botschaft unter anderem geforderte finanzielle Unabhängigkeit der BVG-Aufsicht wurde jedoch in der letztlich in der von den Räten verabschiedeten Version auf Intervention des Ständerates bewusst nicht festgeschrieben. Der entsprechende Passus aus der Botschaft des Bundesrates zu Art. 61 Abs.3 BVG ist damit irreführend, da dort immer noch auf den ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates Bezug genommen wird.

Das VWD legte ausserdem dar, dass die Einführung kostendeckender Gebühren bei der BVG- und Stiftungsaufsicht im Schnitt zu einer Vervierfachung der aktuellen Aufsichtsgebühren führen würde.

Die FIKO verabschiedete an der Sitzung vom 10. August 2011 ihrerseits Anträge zur Abänderung des regierungsrätlichen Entwurfs.

Das VWD erarbeitete daraufhin im Auftrag des Regierungsrates einen Alternativvorschlag, welcher den Anliegen der FIKO wie auch der JUKO entgegenkommt. Dieser Vorschlag wurde am 29. September 2011 in der JUKO und am 25. Oktober 2011 in der FIKO behandelt, gutgeheissen und als Antrag der JUKO wie auch der FIKO verabschiedet und liegt nun wiederum zur Stellungnahme des Regierungsrates vor.

2. Antrag der JUKO und der FIKO

Mit Datum vom 29. September 2011 bzw. vom 25. Oktober 2011 unterbreiten die JUKO und die FIKO ihre Änderungsanträge zur oben genannten Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2011/1155 vom 31. Mai 2011). Dem Beschlussesentwurf haben sie mit folgenden Änderungsanträgen zugestimmt:

§ 8 Absatz 1 Buchstabe a soll neu lauten:

a) drei verwaltungsunabhängige Mitglieder;

§ 9 Buchstabe a soll neu lauten:

a) wählt die Geschäftsleitung;

§ 9 Buchstabe g soll eingefügt werden:

g) wählt die Revisionsstelle.

§ 13 soll lauten:

Die Revisionsstelle nimmt die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten wahr. Dazu gehört insbesondere die jährliche Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstattet der Aufsichtskommission Bericht über das Ergebnis.

§ 14 Absatz 3 soll neu lauten:

³ Er wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Aufsichtskommission.

§ 14 Absatz 4 soll neu lauten:

⁴ Die von der Aufsichtskommission beschlossenen Erlasse sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 20 soll eingefügt werden:

§ 20 Inkrafttreten, Genehmigung, Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

¹ Das Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² § 4 unterliegt der Genehmigung des Bundes.

³ Das Gesetz tritt am 1. Januar 2014 ausser Kraft. Der Regierungsrat kann, sofern es die Verhandlungen zu einer Regionalisierung der BVG- und Stiftungsaufsicht erfordern, die Ausserkraftsetzung um maximal ein Jahr aufschieben.

⁴ Die Aufsichtskommission erlässt bis spätestens zum 1. Januar 2014 eine Gebührenordnung, die im Grundsatz für die BVG- und Stiftungsaufsicht kostendeckende Gebühren vorsieht. Bis zum Erlass dieser Gebührenordnung erhebt die BVG- und Stiftungsaufsicht Gebühren gemäss der am 31. Dezember 2011 geltenden Gebührenregelung.

⁵ Bis zum Ausserkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26.06.1966 auf die BVG- und Stiftungsaufsicht anwendbar.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Antrag der JUKO und der FIKO sieht im Wesentlichen vor, dass das neue EG Stiftungsaufsicht in seiner Geltungsdauer auf zwei Jahre befristet wird. Dadurch ergäbe sich für uns die Möglichkeit, innerhalb dieser zwei Jahre die Verhandlungen mit dem Kanton Aargau und allenfalls weiteren Kantonen bezüglich Zusammenführung der BVG- und Stiftungsaufsicht weiter voranzutreiben. Auch für die finanzielle Ausgestaltung der neuen Anstalt könnten bis dahin zusätzliche Überlegungen angestellt werden. In dieser Zeit angestellte Vergleiche mit den Lösungsansätzen anderer Kantone und den dortigen Erfahrungen, würden die Möglichkeit bieten, dem Kantonsrat innerhalb dieser zwei Jahre eine neue, gut abgestimmte Vorlage zu unterbreiten, die dem Anliegen der finanziellen Selbständigkeit, gleichzeitig aber auch - soweit die Verhandlungen mit dem Kanton Aargau zu einer für beide Kantone befriedigenden Zusammenführungslösung führen - der Regionalisierung bestmöglich nachkommt. Damit wäre gleichzeitig für die Stiftungen eine einigermaßen angemessene Übergangsfrist gewährleistet. Sie gäbe diesen die Möglichkeit, sich auf die neue Gebührensituation besser einzustellen. Wir stimmen den Änderungsanträgen zu.

4. Beschluss

Wir stimmen dem Änderungsantrag der Justizkommission und Finanzkommission vom 29. September 2011 bzw. 25. Oktober 2011 zu.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Änderungsantrag der Justizkommission und Finanzkommission vom 29. September 2011 bzw. 25. Oktober 2011

Verteiler

Regierungsrat (6)
Gerichtsverwaltung
Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht
Finanzdepartement
Parlamentscontroller
Aktuarin Justizkommission
Aktuarin Finanzkommission
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat